

Tel 06281 56 24 20
Fax 06281 56 24 25 67
galda-haus@jd-regiocare.de

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

Sie suchen derzeit einen Platz in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung und interessieren sich für einen Platz in unserer Einrichtung. Um Ihnen die Entscheidung zu erleichtern und um den gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten nachzukommen, haben wir die wichtigsten Informationen zu unserer Einrichtung für Sie zusammengestellt. Ergänzend erhalten Sie – völlig unverbindlich – ein Exemplar des bei uns verwendeten Heimvertrags. Dieser enthält weitere Konkretisierungen der einzelnen Leistungen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Sonja Mistele und Frau Iris Späth unter der Telefonnummer: 06281 – 562420, E-Mail: galda-haus@jd-regiocare.de, gerne zur Verfügung.

Sollten Sie sich für einen Platz in unserer Einrichtung entscheiden, füllen Sie bitte das Formular „Anmeldung zur Heimaufnahme“ aus, das wir Ihnen zusammen mit den vorvertraglichen Informationen ausgehändigt haben und geben dieses unterschrieben an uns zurück.

I. Kontaktdaten und Ansprechpartner

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | Name der Einrichtung | Helmuth Galda Haus |
| | Straße | Dr.-Konrad-Adenauer-Str. 39 |
| | PLZ/Ort | 74722 Buchen |
| | Telefon | 06281 - 562420 |
| | Fax | 06281 - 56242567 |
| | E-Mail | galda-haus@jd-regiocare.de |
| | Internetadresse | www.jd-regiocare.de |
| 2. | Träger/Inhaber | Johannes Diakonie Regio Care |
| | | Neckarburkener Str. 2-4, 74821 Mosbach |
| | Verband | Diakonisches Werk Baden |
| | | Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft |
| 3. | Heimleitung /
Pflegedienstleitung | Sonja Mistele
06281 - 56242529 |
| | Heimbeirat /
Ersatzgremium /
Heimfürsprecher | siehe Aushang im Eingangsbereich
Helmuth Galda Haus |

II. Lage der Einrichtung

Lage im Ort: in unmittelbarer Nachbarschaft zum Kreiskrankenhaus Buchen (über den Parkplatz 3 des Kreiskrankenhauses)

Verkehrsanbindung: Die Haltestation des Stadtbusses befindet sich in ca. 100 m Entfernung.

III. Leistungsprofil der Einrichtung

Unsere Einrichtung ist eine Pflegeeinrichtung, die Kurzzeitpflege anbietet.

Sie ist durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI mit den Pflegekassen zur Erbringung von Kurzzeitpflegeleistungen zugelassen. Dies bedeutet, dass in unserer Pflegeeinrichtung folgende Leistungen in Anspruch genommen werden können:

- (Übergangs-)Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI, wenn im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung oder wegen sonstiger Krisensituationen vorübergehend eine stationäre Pflege erforderlich ist
- Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI, wenn bei einer häuslichen Pflege die Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert ist.

Besondere Versorgungs- und Betreuungsangebote / Zielgruppen

- Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (demenziell Erkrankte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz) in unseren beschützten Wohnbereichen

IV. Nicht angebotene Leistungen (Leistungsausschlüsse)

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung **nicht** angeboten:

- Erbringung von medizinischer Behandlungspflege bei einem besonders hohem Bedarf, der gem. § 37 SGB V zu einer gesonderten Verordnung von medizinischer Behandlungspflege berechtigt,
- Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte,
- Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann.

Entsteht ein entsprechender Bedarf erst nach Einzug in die Einrichtung, darf die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen verweigern. Ist der Einrichtung ein Festhalten am Heimvertrag unter diesen Voraussetzungen nicht zuzumuten, kann sie den Heimvertrag außerordentlich kündigen.

V. Platzangebot und Ausstattung der Einrichtung

1. Platzangebot

Unsere Einrichtung verfügt über folgendes Platzangebot:

- Dauerpflege: 72 Plätze in 56 Einzel- und 8 Doppelzimmer
- Kurzzeitpflege: 12 Plätze (eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)

Die Plätze sind 4 Wohnbereichen mit bis zu max. 18 Plätzen zugeordnet. Die bestehende Abweichung von Vorgaben der LHeimBauVO durch die Nutzung der 8 Doppelzimmer wurde die Übergangsfrist bis Januar 2028 von der Heimaufsicht genehmigt.

Doppelzimmer werden vorrangig mit Ehepartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft oder mit zwei Personen, die durch ein anderes familiäres Verhältnis miteinander verbunden sind, genutzt.

2. Ausstattungsmerkmale der Zimmer und der Einrichtung/Infrastruktur

- Baujahr 2007
- Zimmergrößen Einbettzimmer: 16,00 m² + 4,57 m² Nasszelle
Doppelzimmer: 24,35 m² + 4,57 m² Nasszelle
- WC / Sanitärbereich
- 60 Zimmer mit eigenem Sanitärbereich (WC/Waschbecken/Dusche)
- 8 Zimmer mit einem Tandembad/WC (für zwei Zimmer steht ein Sanitärbereich mit WC, Waschbecken, Dusche zur Verfügung)
- 2 Pflegebäder im Haus
- Standardmöblierung: Pflegebett, Kleiderschrank, Nachttisch, Tisch, 2 Stühle
- Eigenmöblierung/ Teilmöblierung möglich
- Fernsehanschluss (Kabel) in jedem Zimmer
- Telefonanschluss in jedem Zimmer
-

Die Einrichtung verfügt über:

- Garten im beschützten Bereich (für alle Heimbewohner barrierefrei zugänglich)
- Terrasse im Eingangsbereich
- Gemeinschaftsräume
- bes. Therapieräume
- Räumlichkeiten zur Fest- bzw. Feiertagsgestaltung
- Friseur (externer Dienstleister) kommt in die Einrichtung
- Fußpflege/ Podologie (externer Dienstleister) kommt in die Einrichtung
- Krankengymnastik, Ergotherapeut, Logopädie kommt nach Verordnung durch den Hausarzt in die Einrichtung

VI. Leistungsangebote

Das Leistungsangebot unserer Einrichtung umfasst:

1. Regelleistungen für Kurzzeitpflegegäste

Die Versorgung in der Kurzzeitpflege umfasst **für jeden Kurzzeitpflegegast** eine Versorgung mit den erforderlichen Leistungen der Unterkunft, der Verpflegung sowie der Pflege und Betreuung. Diese erforderlichen Leistungen (Regelleistungen) sind mit dem täglichen Heimentgelt abgegolten.

Der Inhalt der auf der Grundlage des Versorgungsvertrags zu erbringenden erforderlichen Regelleistungen ist nach Art, Inhalt und Umfang landeseinheitlich **verbindlich** zwischen den Pflegekassen und den Einrichtungen festgelegt (Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI).

Die Regelleistungen für Kurzzeitpflegegäste umfassen folgende Leistungen:

a. Unterkunft

Im Entgelt für die Unterkunft sind sämtliche Nebenkosten enthalten. Die Unterkunftsleistung umfasst auch die regelmäßige Reinigung aller Räumlichkeiten und das Bereitstellen von Bettwäsche, Lagerungshilfen und Handtüchern, so dass der Kurzzeitpflegegast nur seine persönliche Kleidung und Wäsche mitzubringen hat. **Die Wäschereinigung übernimmt die Einrichtung während der Kurzzeitpflege nicht.**

b. Verpflegung

Es erfolgt eine Vollverpflegung. Sofern eine Sonderkost erforderlich ist, wird dies berücksichtigt (vgl. hierzu auch § 5 des Heimvertrags). Der aktuelle Speiseplan ist beispielhaft als Anlage 1 beigelegt.

c. Allgemeine Pflege und Betreuungsleistungen

Inhalt der allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung im Tagesablauf, die teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen, die Beaufsichtigung und Anleitung. Die Selbständigkeit soll dabei möglichst weit erhalten oder wiederhergestellt werden.

Hierzu gehören Hilfen bei der Körperpflege, Hilfen bei der Nahrungsaufnahme, Hilfen bei der Mobilität, die Durchführung von Maßnahmen, die der behandelnde Arzt zur Behandlung und Linderung von Krankheiten angeordnet hat, Hilfen bei der persönlichen Lebensführung sowie Leistungen der sozialen Betreuung.

Bei den Pflege- oder Betreuungsleistungen richtet sich der Umfang der erforderlichen Leistungen nach dem persönlichen Bedarf. Dieser wird bei pflegeversicherten Personen durch die Pflegekasse oder die private Pflegeversicherung festgestellt, die aufgrund einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst bzw. durch Medicproof oder einen anderen Gutachter die Einstufung in einen Pflegegrad vornehmen. Bei Empfängern von Sozialhilfe kann

auch eine Feststellung des Bedarfs durch die Sozialhilfeträger erfolgen. In den übrigen Fällen wird der Bedarf durch die Einrichtung festgestellt.

Soweit für die Erbringung der Pflege Hilfsmittel erforderlich sind, die ausschließlich der Pflegeerleichterung dienen, werden diese von der Einrichtung gestellt. Hilfsmittel, die in den Leistungsbereich der Gesetzlichen Krankenversicherung fallen, müssen für den Bewohner dagegen vom Arzt verordnet werden (z.B. individuell angepasste Rollstühle). Dies gilt bei der Kurzzeitpflege grundsätzlich auch für Inkontinenz-Hilfsmittel.

Weitere Details zu den erforderlichen Pflege- oder Betreuungsleistungen können der Anlage 2 zum Heimvertrag entnommen werden. Im sozialpflegerischen Bereich gibt es derzeit folgende Leistungen als Gruppen- oder Einzelangebote:

- Beschäftigungstherapie
- Gottesdienste, religiöse Angebote
- Gedächtnistraining
- Basteln, Hand- und Werkarbeiten
- Singen, Spielen, Musizieren
- Sitztanz, Gymnastik
- Kochen und Backen
- Vorlesestunden
- Ausflüge
- Feste und Feiern
- Musiktherapeutisches Angebot der Musikschule
- Regelmäßige Besuche Clown Seppelino

Änderungen bleiben vorbehalten. Ein aktueller Veranstaltungskalender/Wochen- und oder Aktivitätsplan ist beispielhaft für einen aktuellen Zeitraum von 1 Monat beigelegt (Anlage 2).

2. Zusätzliche Betreuungsleistungen Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI für Pflegeversicherte mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

Für Bewohner (einschließlich Kurzzeitpflegegäste) mit den Pflegegraden 1 – 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) erhalten, hat unsere Einrichtung mit den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) ergänzend zu den allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen ein zusätzliches Angebot an Betreuungs- und Aktivierungsleistungen vereinbart. Hierbei handelt es sich um Angebote zur Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten, wie z.B. Kochen, Backen, handwerkliches Arbeiten, Basteln, Malen, Singen u.ä. Die Bewohner werden hierbei von Mitarbeitern der Einrichtung betreut und begleitet und zu einer Teilnahme motiviert und aktiviert. Der aktuelle Wochenplan/Monatsplan ist als Anlage 3 beigelegt.

Das zusätzliche Betreuungsangebot wird durch zusätzliches Personal sichergestellt, das ausschließlich über die Pflegeversicherung bzw. vom Sozialamt oder Versorgungsamt finanziert wird.

3. Zusatzleistungen

Bei den Zusatzleistungen handelt es sich um Leistungen, die zusätzlichen Komfort und Service bieten. Da es bei den Zusatzleistungen um Leistungen handelt, die nach Auffassung der Pflegekassen und Sozialhilfe nicht notwendiger Bestandteil einer vollstationären Versorgung sind, sind die Kosten immer vom Bewohner selbst zu tragen.

Die aktuelle Liste der Zusatzleistungen kann der Anlage 4 des Heimvertrags entnommen werden.

Die Einrichtung ist berechtigt, das Angebot an Zusatzleistungen zu verändern.

VII. Derzeit gilt folgende Tabelle

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen	71,39 €	81,39 €	98,28 €	115,90 €	123,83 €
in der Pflegevergütung enthaltene Ausbildungsumlage	4,81 €	4,81 €	4,81 €	4,81 €	4,81 €
Entgelt für Unterkunft	18,84 €	18,84 €	18,84 €	18,84 €	18,84 €
Entgelt für Verpflegung	15,44 €	15,44 €	15,44 €	15,44 €	15,44 €
Gesondert berechenbare Investitionskosten	18,57 €	18,57 €	18,57 €	18,57 €	18,57 €
tägliches Gesamtentgelt	124,24 €	134,24 €	151,13 €	168,75 €	176,68 €
abzüglich Anteil der Pflegekasse *	**	81,39 €	98,28 €	115,90 €	123,83 €
Eigenanteil täglich	124,24 €	52,85 €	52,85 €	52,85 €	52,85 €

* bis zur Ausschöpfung des jährlichen Leistungsbetrags

**Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag i.H. von monatlich bis zu 131 € nach §§ 28a, 45b SGB XI für die Erstattung der Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthalts verwenden.

Die Pflegekassen übernehmen bei Pflegebedürftigen mit den Pflegegraden 2 – 5 die Kosten der Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen in der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und der Verhinderungspflege für bis zu 8 Wochen bis zu einem Betrag von 3539,00 € im Kalenderjahr (gemeinsamer Leistungsbetrag nach § 42 a SGB XI).

Liegt bei einer Aufnahme zur Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI eine Eileinstufung des Bewohners vor, bei der noch kein konkreter Pflegegrad festgestellt wurde, aber das Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2, richtet sich das Entgelt während der gesamten

Dauer des Leistungsfalls das Entgelt nach dem Entgelt für den Pflegegrad 3. Dies gilt auch dann, wenn die Pflegekasse nach der Aufnahme rückwirkend auf einen Zeitpunkt während dieses Leistungsfalles einen Leistungsbescheid über einen anderen Pflegegrad als den Pflegegrad 3 erlässt (vgl. § 7 Abs. 4 des baden-württembergischen Rahmenvertrags für Kurzzeitpflege nach § 75 SGB XI). Wird ein Kurzzeitpflegeaufenthalt nach § 42 SGB XI verlängert oder reicht er über den Jahreswechsel hinaus, gilt dies als ein Leistungsfall im Sinne dieses Vertrages.

Die Krankenkassen übernehmen bei einer Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V die Kosten der Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen für bis zu 8 Wochen bis zu einem Betrag von 3539,00 €.

Nach Ausschöpfung des gemeinsamen Leistungsbetrages nach § 42a SGB XI ist die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen vom Kurzzeitpflegegast selbst zu tragen, dessen Eigenanteil sich entsprechend erhöht.

Zu diesem Eigenanteil wird zusätzlich eine Telekommunikationspauschale von 1.-€ pro Tag erhoben.

VIII. Hinweis auf mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

Kraft Gesetz sind wir verpflichtet, Sie auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen künftiger Änderungen der Leistungen und des Entgelts hinzuweisen.

1. Änderung des Leistungsangebots der Einrichtung

Die **Regelleistungen** werden durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegt, der die Leistungspflicht nach dem Pflegeversicherungsrecht konkretisiert. Der Rahmenvertrag wird zwischen den Pflegekassen und den Landesverbänden der Einrichtungen geschlossen und ist für die Pflegeeinrichtungen kraft Gesetzes unmittelbar verbindlich. Wird der Rahmenvertrag geändert, so können sich auch die Regelleistungen ändern.

Die **zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung** nach § 43b SGB XI (Leistungen) werden zwischen Einrichtung und Pflegekassen zugunsten des anspruchsberechtigten Personenkreises vereinbart. Kommt es bei dieser Vereinbarung zu Veränderungen, kann dies zu einer Änderung des Leistungsangebots führen.

Über das Angebot an **Zusatzleistungen** bestimmt die Einrichtung unter Beachtung der durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI vorgesehenen Regelleistungen. Sie ist berechtigt, bestehende Zusatzleistungen zu ändern oder einzustellen. Sie kann auch neue Zusatzleistungen einführen.

2. Änderung von Leistungen und Entgelt aufgrund eines geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Kurzzeitpflegegastes

Aufgrund von Änderungen beim Pflege- oder Betreuungsbedarf eines Kurzzeitpflegegastes können sich der Umfang und das Entgelt der Pflege- und Betreuungsleistungen ändern. Wegen der kurzen Aufenthaltsdauer wird dies bei einem Kurzzeitpflegeaufenthalt allerdings

eher selten der Fall sein.

Die Einrichtung ist zur Anpassung der Leistungen verpflichtet, sofern sie diese Pflicht nicht durch einen Leistungsausschluss nach Ziffer IV ausgeschlossen hat. Bei Kurzzeitpflegegästen, die Leistungen der vollstationären Pflege nach der Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe erhalten, passt die Einrichtung ihre Leistungen sowie das Entgelt durch einseitige Erklärung an. In allen übrigen Fällen bietet sie die erforderlichen Änderungen der Leistungen sowie des Entgelts an. Nimmt der Kurzzeitpflegegast das Angebot nicht an und ist der Einrichtung unter diesen Voraussetzungen ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, hat die Einrichtung ein außerordentliches Kündigungsrecht.

3. Änderungen des Entgelts aufgrund einer geänderten Berechnungsgrundlage

Die Entgelte in Heimen unterliegen einer Preisentwicklung, da sich die Berechnungsgrundlage regelmäßig verändert (z.B. durch veränderte Lohnkosten, Energiekosten, Lebensmittelkosten, Gebäudesanierung). Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, sofern die Erhöhung und das erhöhte Entgelt angemessen sind. Das erhöhte Heimentgelt wird vom Kurzzeitpflegegast frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.

Bei den Regelleistungen richtet sich die Entgelterhöhung nach den Vereinbarungen, die von der Einrichtung mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern abgeschlossen werden, soweit solche Vereinbarungen bestehen.

IX. Darstellung der Qualität / Heimaufsichtsprüfung

1. Bewertung der Versorgungsergebnisse

Die Pflegeeinrichtungen erheben 2-mal pro Jahr bestimmte Versorgungsergebnisse, die von der Datenauswertungsstelle und ggf. von dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MD) und dem Prüfdienst der privaten Krankenversicherung (PKV-Prüfdienst) auf ihre Plausibilität geprüft werden.

Wenn Sie die Aushändigung einer Kopie wünschen, wenden Sie sich bitte an die Verwaltung.

2. Ergebnis der letzten Qualitätsprüfung durch den MD/PKV-Prüfdienst

Der Medizinische Dienst (MD) und der Prüfdienst der privaten Krankenversicherung (PKV-Prüfdienst) prüfen in regelmäßigen Abständen die Qualität der stationären Einrichtungen. Hierbei handelt es sich um eine stichtagsbezogene Prüfung.

Künftige Bewohner haben vor Abschluss des Heimvertrags das Recht auf Aushändigung einer Kopie des aktuellen Prüfberichts.

Wenn Sie die Aushändigung einer Kopie wünschen, wenden Sie sich bitte an die Verwaltung.

3. Heimaufsichtsprüfung

Neben dem MD bzw. dem PKV-Prüfdienst überprüft auch die Heimaufsicht regelmäßig die stationären Einrichtungen.

Künftige Bewohner haben vor Abschluss des Heimvertrags das Recht auf Aushändigung einer Kopie des aktuellen Prüfberichts. Wenn Sie die Aushändigung einer Kopie wünschen, wenden Sie sich bitte an die Verwaltung.

X. Information zur Verarbeitung von Bewohnerdaten

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung bzw. dem Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sind wir verpflichtet, Ihnen Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Bewohnern und Interessenten zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen finden Sie in der Anlage in Form eines Informationsblattes zur Datenverarbeitung und zur Schweigepflicht.